

Inserate werden  
mit 2 Egr. die  
Zeile, oder deren  
Raum, berechnet

# Kreis-Blatt

№ 37.

Bei Privat-Anzeigen  
wird bei gleichzeitiger  
Aufnahme der In-  
serate in das Stolper  
Kreisblatt  
für beide Blätter  
nur 3 Egr. pro  
Zeile berechnet.

## des Bütower Kreises.

---

Mittwoch, den 11. September 1850.

---

Nach der Bestimmung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden soll die Ausreichung der Zinscoupons Ser. XI. zu den Staatsschuldscheinen für die 4 Jahre 1851 bis 1854 an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen, wie früher durch Vermittelung der Regierungshauptkassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. September d. J. ab stattfinden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse angewiesen ist, Staatsschuldscheine behufs Befügung der neuen Zinscoupons anzunehmen, solche an die Königl. Controlle der Staatspapiere zu befördern und demnächst die Staatsschuldscheine nebst den neuen Coupons den Abgebern wieder auszuhändigen. Wir fordern daher die in unserm Regierungsbezirk wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen hierdurch auf, ihre Staatsschuldscheine, jedoch ohne Coupons, mit einem zweifach beigefügten Verzeichniß, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse vom 1. September d. J. ab einzureichen. Dieses Verzeichniß muß sämtliche übergebene Staatsschuldscheine, aufgeführt nach ihrem Betrage mit Angabe der Littern und demnächst nach der Nummerfolge geordnet, enthalten, so daß zuvörderst sämtliche Staatsschuldscheine Lit. A von 1000 Rtlr. und zwar nach der Reihenfolge der Nummern, dann die Staatsschuldscheine Lit. B von 500 Rtlr., ebenfalls nach der Reihenfolge der Nummern und in eben der Art ferner die Staatsschuldscheine Lit. C von 400 Rtlr., Lit. D von 300 Rtlr., Lit. E von 200 Rtlr., Lit. F von 100 Rtlr., Lit. G von 50 Rtlr. und Lit. H von 25 Rtlr. in das Verzeichniß eingetragen sind. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe zu ziehen und solches von dem Eigenthümer mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts deutlich zu unterschreiben, das eine Exemplar erhält der Einsender von der Kasse mit der Bescheinigung des Empfanges zurück und werden gegen die darunter zu setzende Quittung die Staatsschuldscheine

nebst Coupons hiernächst dem Präsentanten des Verzeichnisses wieder zugestellt. Das Verzeichniß und die hiernächst über den Rückempfang der Staatsschuldsscheine nebst den neuen Zins-Coupons auszustellende Quittung müssen von einer und derselben Person unterschrieben sein und dürfen daher diese Unterschriften weder in dem Namen noch in der Handschrift von einander abweichen, andernfalls anderweite vollständige Legitimation zur Empfangnahme der Staatsschuldsscheine nebst Zinscoupons geführt werden muß.

Die Sendungen der Staatsschuldsscheine an die Regierungshauptkasse werden portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist „Staatsschuldsscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons“, ebenso wird auch die Zurücksendung von der Regierungshauptkasse portofrei geschehen. Die Annahme der Staatsschuldsscheine bei der Regierungshauptkasse kann jedoch nur bis zum 15. Oktober erfolgen.

Uebrigens können die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besiße bedeutender Beträge von Staatsschuldsscheinen sind, diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden solches vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses, wie des oben gedachten, direkt an die Königl. Controlle der Staatspapiere einsenden, welche solche dann unter Beifügung der neuen Coupons an die Institute und Kassen zurücksenden wird.

Cöslin, den 15. August 1850.

K ö n i g l. R e g i e r u n g.

Die nachfolgend genannten Domänen und Gemeinden werden zur Einzahlung der noch rückständigen Feuerlassen-Gelder binnen längstens acht Tagen bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung aufgefordert.

Bütow, den 31. August 1850.

Der Landrath Winterfeld.

Auf die unterm 12. Juli er. ausgeschriebenen Feuer-Versicherungs-Beiträge pro 1850 sind zur Zeit noch im Rückstande und zwar:

**1. An Beiträgen von Nachtrags-Versicherungen pro 1849.**

1, Adlich Bütow	1 rthl. 24 sg.	6, Jellentsch	3 rthl. 6 sg.
2, Gemeinde Damerkow	1 — 6 —	7, Kl. Massowitz	— 12 —
3, „ Dampen	23 — 12 —	8, Moddraw b., Dominium	2 — 24 —
4, „ Gr. Gustkow	1 — 3 —	9, Polezen	2 — „ —
5, „ Hygendorf	6 — 27 —	10, Reckow	3 — „ —
		11, Gemeinde Wuffelen	4 — 6 —

## 2. An Beiträgen von Nachtrags-Versicherungen pro Januar Februar und März cr.

	rtl.	sg.		rtl.	sg.
1, Gemeinde Borntuchen	—	24	7, Kl. Massowiz	1	26
2, „ Gr. Gustkow	6	4	8, Trzebiatkow	4	12
3, Gr. Gustkow B und C	3	6	9, Gemeinde Busselen	3	26
4, Gemeinde Hygendorf	5	28	10, Zemmin	4	8
5, Dominium daselbst	4	14	11, Königl. Zerrin	1	2
6, Rathkow	—	16			

## 3. An laufenden Beiträgen pro 1850.

	rtl.	sg.		rtl.	sg.
1, Bernsdorf	4	22	16, Neuhoff	1	10
2, Dominium Buchwalde	9	20	17, Königl. Oslaw-Damerow	4	8
3, Gemeinde daselbst	6	8	18, Morgenstern	35	6
4, Dominium Bütow	32	12	19, Groß Platenheim	3	10
5, Damsdorf	7	6	20, Dominium Gr. Pomeiske	23	8
6, Gr. Gustkow	42	28	21, Polzen	25	9
7, Dominium Hygendorf	17	2	22, Neckow,	17	24
8, Gemeinde daselbst	29	10	23, Sonnenwalde	9	4
9, Neu Jablonz	—	8	24, Königl. Stüditz	—	4½
10, Jassen	33	17	25, Trzebiatkow	19	18
11, Zellentsch	15	8	26, Mühle Groß Tuchen	10	8
12, Rathkow	38	20	27, Gemeinde Busselen	19	6
13, Loncken	9	6	28, Zemmin	21	14
14, Groß-Massowiz	6	20	29, Dominium Zerrin	17	4
15, Klein Massowiz	7	26	30, Gemeinde Zerrin	27	10

Königl. Kreis-Steuer-Kasse.  
Piepenburg.

In meinem Bureau ist der elfte Rechenschafts-Bericht über die Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für das Jahr 1849 einzusehen.

Bütow, den 2. September 1850.

Der Landrath Winterfeld.

Das Feuer-Sozietät-Reglement für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841 enthält §. 26. die Bestimmung, daß alle 10 Jahre eine Revision aller Versicherungs-Summen stattfinden soll, um dieselben bei inzwischen eingetretener Verminderung des Werths auf die versicherungsfähige Summe hinunterzusehen. Dieser Zeitpunkt ist, da die Sozietät erst mit dem 1. Januar 1843 ins Leben gerufen ist, noch nicht eingetreten, es steht aber der Sozietät jederzeit zu, solche Revision vorzunehmen, deren Nothwendigkeit sich schon jetzt in vielen Fällen herausgestellt hat. Wir fordern deshalb alle Ortsbehörden des platten Landes Altpommerns, namentlich die Schulzen-Unter dringend auf, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die in ihrem Bezirke belegenen bei der altpommerischen Land-Feuer-Sozietät versicherten Gebäude zu richten, und sich von der Ungemessenheit der bestehenden Versicherungen Ueberzeugung zu verschaffen, und von jeder Verminderung des Werthes den Direktoren des Kreises ungesäumt Anzeige zu machen, damit die Heruntersetzung der Versicherungs-Summe bei Zeiten veranlaßt werden kann, um die Sozietät in Fällen eines Brandschadens gegen Auszahlung einer übermäßigen Versicherungssumme zu schützen und böswilligen Brandstiftungen in gewinnfüchtigen Absichten vorzubeugen. Dieselbe Aufmerksamkeit empfehlen wir aufs allerdringendste allen Mitgliedern der Sozietät, in deren wesentlichem Interesse es liegt, jedes Mittel zu versuchen, um jede mögliche Vermeidung der Ausgaben herbeizuführen und sich selbst wie die Sozietät gegen böswillige Brandstiftungen zu schützen.

Stettin, den 23. Juli 1850.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

(gez.) v. Schöning. v. d. Marwitz.

## A n z e i g e n.

Auf meiner Besitzung zu Damsdorf bei Bütow ist eine freundliche herrschaftliche Wohnung von 5 Stuben, Kammern, Keller, Bodenraum, Stallung, Scheune, Land und Wiesen zur Haltung von 2 Kühen, Obst- und Gemüsegarten nebst Dorf zur Feuerung vom 1. Octbr. c. ab oder später, auf mehrere Jahre zu vermietthen. Näheres auf portofreie gefällige Anfragen bei dem Bürgermeister Vacnisch zu Zanow.

Getreidepreise zu Bütow am 4. September 1850.

Hoggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Kartoffeln	Stroh.	Heu.
Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Scheffel.	Schock.	Centner.
— rthl. 29 sgr.	— rthl. 20 sgr.	— rthl. 14 sgr.	1 rt. 20 sgr.	8 sgr.	7 rt. — sgr.	— rthl. 20 sgr.